



Inhaltsverzeichnis

Seite

Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl	2
Antrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser	3
Bekanntmachung von Terminen für die Sportfischerprüfung	4
Öffentliche Zustellung für Marcel Ilie	4

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bundestagswahl am 24. September 2017 - Zugelassene Kreiswahlvorschläge -

Auf Veranlassung des Landeswahlleiters gemäß § 86 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 38 Bundeswahlordnung (BWO) gelöscht.

Bekanntmachung der Stadt Herne

Antrag des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen auf Erteilung einer Erlaubnis zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in den Hüller Bach bzw. in die Kanalisation der BAB A 42 im Rahmen der Umsetzung des Sanierungsplans im Polder Wanne Nord

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionaldirektion Ruhr - Haus Bochum, 44715 Bochum, hat gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), eine Erlaubnis für eine vorübergehende Grundwasserentnahme und –einleitung in den Hüller Bach bzw. die Kanalisation der BAB A 42 im Rahmen des Baus von Drainagen und Pumpwerken, Regenwasser- und Abwasserkanälen und Regenwasserbehandlungsanlagen beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme zur Entnahme, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 bis weniger als 100.000 m³, und damit um ein Vorhaben gemäß der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) und § 3c UVPG, für das eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich ist, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die zeitlich auf den Bau der Kanäle, Pumpwerke und Regenwasserbehandlungsanlagen beschränkte Grundwasserentnahmen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Insbesondere befinden sich im Wirkraum des Vorhabens keine grundwassergeprägten Ökotope.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 29. Mai 2017, nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Herne, den 21.07.2017

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, **Stadtrat**

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadt Herne, Fachbereich Stadtgrün, als untere Fischereibehörde führt am

Montag, 27.11.2017,
Dienstag, 28.11.2017 und
Mittwoch, 29.11.2017

eine Sportfischerprüfung durch.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung werden von den ortsansässigen Vereinen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Beginn der Prüfung: jeweils ab 8.30 Uhr in Herne.

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens bis zum 26.10.2017 über die ausbildenden Vereine bei der unteren Fischereibehörde einzureichen.

Prüfungsteilnehmer/innen, die keinen Vorbereitungskurs besuchen, geben ihren Antrag direkt bei der unteren Fischereibehörde, Auf dem Stennert 9, 44627 Herne, ab.

Die Prüfungsgebühr i. H. v. 50,-- Euro ist bei der Anmeldung vor Ort zu zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten der Stadt Herne unter www.herne.de.

Herne, 26.07.2017

- Untere Fischereibehörde -

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Marcel Ilie, Cranger Str. 80, 44653 Herne, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 101, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 27.07.2017, Aktenzeichen 75804725/A1A/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntmachung – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Herne: 02.08.2017

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr